



Bitte erstellen Sie vor der Installation eines Updates oder eines Upgrades immer eine aktuelle Datensicherung.

Gesetzliche Änderungen ab 2019

Basis-Version

- Der Grundfreibetrag für Steuerzahler steigt von 9.000 EUR auf 9.168 EUR.
- Familien werden weiter entlastet. Das Kindergeld wird ab 01.07.2019 für das erste und zweite Kind auf jeweils 204 EUR, für das 3. Kind auf 210 EUR und für jedes weitere Kind auf 235 EUR monatlich angehoben.
- Der Kinderfreibetrag steigt von 7.428 auf 7.620 EUR. Der Kinderfreibetrag ist bei der Besteuerung steuerfrei. Bei der Einkommensteuer werden gezahltes Kindergeld und Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag so miteinander verrechnet, dass jeweils das Beste für den Steuerpflichtigen herauskommt. Beim Solidaritätszuschlag und der Kirchensteuer wird der Kinderfreibetrag in jedem Fall angerechnet.
- Die Beitragsbemessungsgrenze der Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt von 6.500 EUR auf 6.700 EUR (West) bzw. von 5.800 EUR auf 6.150 EUR (Ost) monatlich. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sinkt ab 01.01.2019 von 3 % auf 2,5 %.
- Die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhöht 2019 sich auf 54.450 Euro im Jahr. Ab 01.01.2019 steigen die Beiträge zur Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte auf 3,05 % des Bruttoeinkommens, für Kinderlose auf 3,3 %.
- Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ab 2019 wieder hälftig.

Erfassung Kosten in Darlehen neu strukturiert

Basis-Version

AD-Hauptmaske | **Kosten/Gebühren** | Zinsen/Tilgungssätze | Sonderzahlungen | Riester | Teilauszahlungen/Baufortschritt | Risiko

Die Erfassung der Kosten eines Darlehens wurde neu gestaltet. Die Ordnerlasche „Kosten/Gebühren“ eines Annuitätendarlehens ist z. B. in diese Bereiche gegliedert:

- Einmalige Kosten/Gebühren
- Laufende Kosten/Gebühren

Die erfassten Kosten/Gebühren haben, wie gesetzlich vorgeschrieben, immer Auswirkung auf den Effektivzins und den Gesamtbetrag.

In dem grau unterlegten Bereich „werden separat bezahlt“ legen Sie durch Setzen des Häkchens fest, wie der Betrag der Kosten/Gebühren gezahlt wird. Sie können den Betrag wahlweise separat bezahlen (Häkchen setzen) oder bei einmaligen Kosten vom Auszahlungsbetrag einbehalten (kein Häkchen setzen) bzw. bei laufenden Kosten verrechnen (kein Häkchen setzen).

Gebühren für den Grundschuldeintrag und Bearbeitungskosten werden immer separat bezahlt.

		werden separat bezahlt		
Einmalige Kosten/Gebühren				
Gebühr für den Grundschuldeintrag	EUR		0,00	<input checked="" type="checkbox"/>
Bearbeitungskosten	EUR		100,00	<input checked="" type="checkbox"/>
Wertmittlungskosten/Schätzkosten	EUR		123,00	<input type="checkbox"/>
Restkreditversicherung	EUR		200,00	<input type="checkbox"/>
einm 1	%		0,010	<input type="checkbox"/>
einm 2	EUR		22,00	<input type="checkbox"/>
Laufende Kosten/Gebühren				
	vierteljährlich	ab: _____	%	0,01 <input checked="" type="checkbox"/>
	halbjährlich	ab: _____	EUR	6,00 <input checked="" type="checkbox"/>

Für unsere Kunden, die das Modul T – Tarife online nicht nutzen, erfolgt die Aktualisierung der Tarife in den Datenbanken über dieses Upgrade. Das betrifft die folgenden Datenbanken:

- Bauspardatenbank (Modul D – Datenbank)
- KfW-Datenbank (Modul K – KfW)
- Datenbank Landesförderprogramme (Modul S – Sonderdarlehen)

Wir empfehlen Ihnen den Einsatz des Modul T – Tarife online. Damit aktualisieren Sie die Tarife der o. g. Datenbanken per Knopfdruck über einen Abruf vom ALF-Server, gleichzeitig für alle Nutzer im Netzwerk.

ZUSATZINFORMATION: Noch keine neue AfA zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsbaus

Die Wohnraumoffensive der Bundesregierung soll mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus umgesetzt werden. Die Verabschiedung dieses Gesetzes war für den 14.12.2018 im Bundesrat geplant, wurde jedoch kurzfristig von der Tagesordnung genommen. Die nächste Bundestagssitzung ist erst für den 15.02.2019 geplant. **Nach der Verabschiedung erstellen wir umgehend ein Update für ALF-OPTIFI.**

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus sollen steuerliche Anreize für den Mietwohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment geschaffen werden. Dafür soll eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau im Einkommensteuergesetz § 7b - neu erfolgen.

Die neue Abschreibung soll privaten Investoren befristet für vier Jahre ermöglichen, 5 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Wohnung steuerlich geltend zu machen. Die bereits geltende lineare Sonderabschreibung über 2 % soll bestehen bleiben. Damit könnten in den ersten vier Jahren insgesamt 28 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Mietwohnung steuerlich abgeschrieben werden.

Fragen? ALF-Support: **Bernd Lauppe**, Fon 07131/906565 E-Mail support@alfag.de

